

Antrag auf Vertreterbestellung nach § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO

Der Antrag ist nur erforderlich, wenn ein Vertreter bestellt wird, der nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist (Assessor, Referendar) oder nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ist.

**Rechtsanwaltskammer
Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72**

76133 Karlsruhe

Name Vorname Titel, ggf. Geburtsname (Antragsteller)	
Kanzleianschrift	Telefon, Telefax

Ich beantrage gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO,

- ab sofort (längstens für den Rest des laufenden Kalenderjahres)
- für die Zeit vom _____ bis einschl. _____
(längstens für die Dauer eines Kalenderjahres, also bis **31. Dezember laufenden Jahres**).
- für das Kalenderjahr _____

Name Vorname Titel, ggf. Geburtsname (Vertreter)	
Kanzleianschrift	Telefon, Telefax

in allen Fällen der Verhinderung, zu meinem Vertreter zu bestellen.

Falls bereits ein Vertreter bestellt ist:

Die Bestellung von _____
soll mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EURO wird mit Antragstellung fällig.

Die Gebühr habe ich

- auf das Konto der RAK Karlsruhe, Postbank Karlsruhe, **Kto.33011759, BLZ 660 100 75, IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59, BIC: PBNKDEFF** angewiesen.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift des Antragstellers

**Rechtsanwaltskammer
Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72**

76133 Karlsruhe

Zum Antrag auf Vertreterbestellung gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO

Erklärung des zu bestellenden Vertreters, wenn dieser über keine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügt (Assessor, Referendar).

Anlage:

- bei Assessoren: Kopie des Zweiten Juristischen Staatsexamens, bei Referendare: ggf. Ernennungs-/Bestellungsurkunde für den Referendardienst.
- Bei Rechtsreferendaren: Erteilte Nebentätigkeitsgenehmigung des Oberlandesgerichts.
- Nachweis über die Mitversicherung des Vertreters in der Kanzlei des Vertretenen.

Name und Anschrift des zu bestellenden Vertreters

Zum Antrag von Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich bin bereit als Vertreter/in gem. § 53 BRAO tätig zu werden. Der Nachweis für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG) bzw. die Ernennungs-/Bestellungsurkunde für den Referendardienst liegen bei.

Mir ist bekannt, dass § 7 BRAO bei der Auswahl der Person eines allgemeinen Vertreters entsprechend anwendbar ist (§ 53 Abs. 4 BRAO). Die nachstehenden Fragen beantworte ich vollständig und wahrheitsgemäß durch Ankreuzen wie folgt:

- | | Ja | Nein |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Sind Sie vorbestraft oder ist gegen Sie ein Strafverfahren bzw. ein Ermittlungsverfahren anhängig? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Üben Sie – neben Ihrer Tätigkeit als Vertreter bzw. Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei – noch einen weiteren Beruf aus oder stehen Sie in einem Anstellungsverhältnis? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum

Unterschrift

Soweit eine der Fragen 1 mit 4 bejaht wurde, wird um Erläuterung auf einem gesonderten Blatt gebeten (bei der Frage 4 ist die konkrete Tätigkeit zu beschreiben).